

Hausordnung

Vorbemerkung

Das Zusammenleben in einem Studentenwohnheim erfordert die gegenseitige Rücksichtnahme aller Studenten. Um das ungestörte Zusammenleben sicherzustellen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages unbedingt einzuhalten. Verstöße gegen die Hausordnung können bis zur Kündigung des Mietvertrages führen.

I. Schutz vor Lärm

- 1) Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Mitbewohner. Deshalb ist während der allgemeinen Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr jegliche Ruhestörung untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung im Freien darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.
- 2) Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, und dergleichen), so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr vorzunehmen.
- 3) Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22 bis 6 Uhr unterbleiben, soweit aufgrund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.

II. Sicherheit

- 1) Die Haus- und Wohnungstüren sind stets geschlossen zu halten.
- 2) Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht durch Fahr- oder Motorräder zugeparkt oder durch Möbel oder Sperrmüll versperrt werden.
- 3) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist untersagt.
- 4) Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden.
- 5) Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.
- 6) Im Interesse des Gesundheitsschutzes ist das Rauchen auf allen öffentlichen Fluren, Treppenhäusern und Fahrstühlen untersagt.

III. Reinigung

- 1) Haus und Grundstück, Verkehrsflächen und alle gemeinschaftlich genutzten Räume sind pfleglich zu behandeln und stets sauber zu hinterlassen. Verunreinigungen sind von dem verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden.
- 3) Abfälle und Wertstoffe, für die Sondersammelsysteme bestehen, sind von der Hausmüllentsorgung ausgeschlossen. Hierfür sind die vorhandenen Sammelbehälter zu nutzen. Sperriger Abfall, Kartons usw., dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.
- 4) Fernsehapparate o. ä. sind auf den Deponien der Stadt abzuliefern. Bitte beachten Sie die Hinweise der Hausverwaltung bzw. der Abfallwirtschaft.
- 5) Jegliches Sperrgut, das die gemeinschaftlich genutzten Räume und Verkehrsflächen verstellt, die Reinigungsarbeiten behindert oder aus feuerpolizeilichen Gründen nicht abgestellt werden darf, wird nach vorheriger erfolgloser Aufforderung des Mieters auf dessen Kosten beseitigt.
- 7) Waschmaschinen und Trockner stehen allen Hausbewohnern zur Benutzung zur Verfügung. Nach Beendigung der Wäsche sind Waschräum und sämtliche Einrichtungsgegenstände zu reinigen.
- 8.) Das Trocknen von Wäsche in den Wohnungen und Bädern ist nicht gestattet.
- 9) Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und

Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.

10) Das Anbringen von Blumenbretter und Blumenkästen ist untersagt.

11) In die Toiletten und/oder Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u. Ä. geschüttet werden.

12) Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden. Auf das Merkblatt zum ordnungsgemäßen Heizen und Lüften wird ausdrücklich hingewiesen.

13) Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

14) Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.

IV. Gemeinschaftseinrichtungen

1) Für die Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Benutzungsordnungen sowie Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder.

2) Das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen auf dem Hof, den Gehwegen und Grünflächen sowie den für den ständigen Aufenthalt von Personen bestimmten Gebäudeteilen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen sind nicht gestattet.

3) Das Abstellen von unbrauchbaren, dauernd nicht genutzten oder polizeilich nicht gemeldeten Kraftfahrzeugen auf dem Gelände des Studentenwohnheims ist nicht gestattet.

4) Falsch geparkte Fahrzeuge, Fahrzeuge nach Ziff. 3 und Fahrzeuge, welche die Rettungswege versperren oder die Bewirtschaftung des Wohnheims (z. B. Müllabfuhr) behindern, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Personenaufzüge

1) Der Aufzug darf von Kleinkindern nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Personenaufzug nicht unnötig benutzt wird. Dauerbelastungen führen zu Schäden.

2) In den Personenaufzügen dürfen schwere Gegenstände, Möbelstücke und dgl. nur befördert werden, wenn die zulässige Nutzlast des Aufzuges nicht überschritten wird.

3) Die Benutzung des Fahrstuhls zum Zwecke der Beförderung von Umzugsgut muss der Hausverwaltung bzw. dem Haumeister mit Angabe des Transportunternehmens angezeigt werden. Die Fahrkorbkabine ist in diesem Fall in geeigneter Form zu schützen. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Gemeinschaftsantenne

1) Die Verbindung von Antennenanschlussdose in der Wohnung zum Empfangsgerät darf nur mit dem hierfür vorgeschriebenen Empfängeranschlusskabel vorgenommen werden. Der Anschluss darf nicht mit anderen Verbindungskabeln vorgenommen werden, weil hierdurch der Empfang der anderen Teilnehmer gestört wird. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass das eigene Gerät beschädigt wird.

2) Der Hausbewohner hat Schäden an der Gemeinschaftsantenne oder Störungen im Empfang, die auf Fehler oder Mängel der Gemeinschaftsantenne schließen lassen, unverzüglich der Hausverwaltung bzw. dem Haumeister mitzuteilen. Nur Beauftragte der Hausverwaltung sind berechtigt, Arbeiten an der Anlage durchzuführen.

3) Der Hausbewohner hat den von der Hausverwaltung beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte hinsichtlich der Empfangslage und der angeschlossenen Geräte zu erteilen, zwecks Vornahme von Kontrollen oder Reparaturarbeiten an der Empfangsanlage das Betreten der Mieträume zu verkehrsüblichen Tageszeiten bzw. den Test-Sendezeiten zu gestatten und ggf. die Kontrolle der an der Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossenen Geräte zu ermöglichen.

Gemeinschaftswaschanlage

Die Benutzung der Gemeinschaftswaschanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Ersatz für verdorbene bzw. beschädigte Wäschestücke wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anlage ist pfleglich zu behandeln. Bei Störungen ist der Betrieb sofort einzustellen und die Hausverwaltung bzw. der Hausmeisterdienst unverzüglich zu verständigen.

V. Sonstiges

Zusätzliche, durch regelwidriges Verhalten der Wohnheimbewohner oder auf deren Veranlassung hin notwendig werdende Dienstleistungen (Beseitigung von Verstopfungen, Schlüsselnotdienst) werden vom Vermieter in Rechnung gestellt. Die einzelnen Beträge werden vom Vermieter entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.

Hausverwaltung